

Amtsblatt der Europäischen Union

C 309



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
16. August 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 309/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10652 — MOL / LOTOS PALIWA) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 309/02	Euro-Wechselkurs — 12. August 2022	2
2022/C 309/03	Euro-Wechselkurs — 15. August 2022	3

Rechnungshof

2022/C 309/04	Stellungnahme 03/2022 (gemäß Artikel 322 Absatz 2 AEUV) zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO ₂ -Grenzausgleichssystems und neu zugewiesener Gewinne sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (2022/0071(NLE))	4
---------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 309/05	Bekanntmachung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten über die Auflösung und anschließende Abwicklung von Cyprus Popular Bank Public CO LTD (zyprisches Kreditinstitut in Abwicklung) („Unternehmen“)	5
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 309/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M-10865 – ASTORG / IPCOM) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
---------------	---	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 309/07	Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments	8
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10652 — MOL / LOTOS PALIWA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 309/01)

Am 15.7.2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10652 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**12. August 2022**

(2022/C 309/02)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,0285	CAD	Kanadischer Dollar	1,3148
JPY	Japanischer Yen	137,47	HKD	Hongkong-Dollar	8,0600
DKK	Dänische Krone	7,4395	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5985
GBP	Pfund Sterling	0,84715	SGD	Singapur-Dollar	1,4106
SEK	Schwedische Krone	10,4515	KRW	Südkoreanischer Won	1 342,59
CHF	Schweizer Franken	0,9689	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7318
ISK	Isländische Krone	140,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9352
NOK	Norwegische Krone	9,8130	HRK	Kroatische Kuna	7,5138
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 104,20
CZK	Tschechische Krone	24,380	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5709
HUF	Ungarischer Forint	392,30	PHP	Philippinischer Peso	57,246
PLN	Polnischer Zloty	4,6773	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,8915	THB	Thailändischer Baht	36,393
TRY	Türkische Lira	18,4733	BRL	Brasilianischer Real	5,3007
AUD	Australischer Dollar	1,4496	MXN	Mexikanischer Peso	20,4925
			INR	Indische Rupie	81,9935

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. August 2022**

(2022/C 309/03)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,0195	CAD	Kanadischer Dollar	1,3167
JPY	Japanischer Yen	135,61	HKD	Hongkong-Dollar	7,9899
DKK	Dänische Krone	7,4373	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6002
GBP	Pfund Sterling	0,84375	SGD	Singapur-Dollar	1,4036
SEK	Schwedische Krone	10,4980	KRW	Südkoreanischer Won	1 336,35
CHF	Schweizer Franken	0,9631	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7375
ISK	Isländische Krone	140,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9050
NOK	Norwegische Krone	9,8710	HRK	Kroatische Kuna	7,5028
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 042,36
CZK	Tschechische Krone	24,460	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5465
HUF	Ungarischer Forint	398,60	PHP	Philippinischer Peso	57,122
PLN	Polnischer Zloty	4,6858	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,8849	THB	Thailändischer Baht	36,218
TRY	Türkische Lira	18,3143	BRL	Brasilianischer Real	5,2268
AUD	Australischer Dollar	1,4508	MXN	Mexikanischer Peso	20,3914
			INR	Indische Rupie	81,0610

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Stellungnahme 03/2022

(gemäß Artikel 322 Absatz 2 AEUV)

zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO₂-Grenzausgleichssystems und neu zugewiesener Gewinne sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (2022/0071(NLE))

(2022/C 309/04)

Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme 03/2022 (gemäß Artikel 322 Absatz 2 AEUV) zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO₂-Grenzausgleichssystems und neu zugewiesener Gewinne sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (2022/0071(NLE)) veröffentlicht.

Die Stellungnahme kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=61904>

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten über die Auflösung und anschließende Abwicklung von Cyprus Popular Bank Public CO LTD (zyprisches Kreditinstitut in Abwicklung) („Unternehmen“)

(2022/C 309/05)

Ankündigung betreffend Forderungsnachweise seitens der Gläubiger des Unternehmens**Sitz: Lemesos Avenue 134, 3. Stock, 2015 Strovolos, Nikosia, Zypern**

Nach der Entscheidung des Bezirksgerichts von Nikosia vom 31. Mai 2022 in Bezug auf den Antrag Nr. 1/2021, der von der Zentralbank von Zypern nach Artikel 33B des Gesetzes über die Tätigkeit von Kreditinstituten, 66(I)/97, in der geänderten Fassung, eingereicht wurde, wurden die gerichtlichen Anordnungen über die Liquidation des Unternehmens und meine Bestellung zum Liquidator erlassen.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksgerichts Nikosia vom 17. Juni 2022 wurde der Zeitraum, in dem Gläubiger ihre Forderungen nachweisen können, bis einschließlich 16. Oktober 2022 und die Frist für die Prüfung dieser Nachweise durch den Insolvenzverwalter auf 150 Tage ab dem Datum der Vorlage des Forderungsnachweises verlängert.

Darüber hinaus ist der Forderungsnachweis gemäß dem Beschluss des Bezirksgerichts Nikosia vom 1. Juli 2022 elektronisch durchzuführen. Alle Gläubiger, die eine Forderung gegen das Unternehmen haben und diese elektronisch einreichen möchten, werden gebeten, die Webseite <https://registration.appadvisory.eu/register> aufzurufen und die Anweisungen für die Übermittlung ihrer Angaben zu befolgen, um individuelle Anmeldedaten für das Gläubigerportal des Liquidationsverfahrens zu erhalten.

Alle einschlägigen Bekanntmachungen zur Liquidation werden auf der folgenden Website veröffentlicht:

<https://www.ips-docs.com/case/22WUC009CYP/Gn8@pXmv>

Augoustinos PAPATHOMAS

Liquidator

*Der Liquidator handelt als Vertreter des Unternehmens ohne
persönliche Haftung.*

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M-10865 – ASTORG / IPCOM)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 309/06)

1. Am 4. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Astorg VIII SCSpl („Astorg Fund VIII“ oder „Käufer“, Luxemburg), verwaltet von der Astorg Asset Management S.à.r.l. („AAM“, Luxemburg), wiederum kontrolliert von der Astorg Group S.à.r.l. („Astorg Group“, Luxemburg) (Astorg Group zusammen mit Astorg Fund VIII und anderen von AAM verwalteten Fonds, „Astorg“);
- Isolstar Holding („IPCOM“, Belgien).

Astorg wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von IPCOM im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Astorg Fund VIII ist Teil von Astorg, einer unabhängigen europäischen Private-Equity-Gesellschaft. Außerdem verfügt sie über Büros in London, Paris, Mailand, Frankfurt und New York. Die Mittel der Astorg-Gruppe werden in ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen investiert.
- IPCOM ist ein europäischer Industriekteur mit Sitz in Belgien, der auf Dämmungslösungen spezialisiert ist und ein breites Spektrum von Branchen wie Baugewerbe, Schiffbau, Verarbeitungsindustrie, Energie, Petrochemie, Automobilindustrie, Haushaltsgeräte usw. unterstützt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10865 – ASTORG / IPCOM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments

(2022/C 309/07)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„PLÁTANO DE CANARIAS“**EU-Nr.: PGI-ES-0867-AM01 – 10.1.2022****g. U. () g. g. A. (X)****1. Name(n)**

„Plátano de Canarias“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die geschützte geografische Angabe (g. g. A.) „Plátano de Canarias“ gilt für die Bananen der Sorte Cavendish, Art *Musa acuminata* Colla (AAA), die auf den Kanarischen Inseln zum frischen Verzehr angebaut, aufgemacht und verpackt werden.

Die Farbgebung der Bananenschale variiert von Grün zum Zeitpunkt der Ernte bis zu intensivem Gelb zum Zeitpunkt des Verzehrs; die Farbe des Fruchtfleischs geht von Elfenbeinweiß über Cremefarben bis Gelb.

Die Pünktchen auf der Schale der Bananen der g. g. A. „Plátano de Canarias“ sind für die Verbraucher zu einem echten Erkennungszeichen geworden.

„Plátano de Canarias“ weisen eine intensive Aktivität der Enzyme Polyphenoloxidase und Peroxidase auf, die die Oxidationsreaktionen katalysieren, welche die bräunliche Verfärbung der Schale bewirken. Dieses Merkmal wird während des Reifeprozesses der Bananen durch das Auftreten brauner punktförmiger Flecken auf der Schale und durch eine größere Anfälligkeit für Druckstellen deutlich. Die kleinen braunen Punkte auf der Schale sind das typische Erkennungsmerkmal der Banane „Plátano de Canarias“, die „berühmt für ihre Punkte“ ist.

„Plátano de Canarias“ sind länglich mit einer deutlichen Krümmung; sie werden zum Staudenansatz hin schmaler.

Bei der obligatorischen Kalibrierung werden die Mindestwerte überprüft (Länge: 14 cm; Durchmesser: 27 mm).

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Die Bananen der geschützten geografischen Angabe „Plátano de Canarias“ weisen die folgenden grundlegenden chemischen Eigenschaften auf:

- Stärke unter 8.
- Gesamtzuckergehalt über 10.

Sowohl der Stärke- als auch der Gesamtzuckergehalt werden in g pro 100 g reifes Fruchtfleisch angegeben.

Der geringe Stärke- und der hohe Gesamtzuckergehalt sind für das geschützte Erzeugnis typisch.

Zusammenfassend verfügt „Plátano de Canarias“ über folgende besondere Eigenschaften:

- Intensiver süßer Geschmack, der sich aus dem hohen Zucker- und dem niedrigen Stärkegehalt ergibt
- Intensives Aroma mit „Geschmackseindruck Banane“ infolge eines hohen Anteils an Isoamylacetat und Hexylbutanoat:

Das 3-Methylbutylacetat oder Isoamylacetat ist das Aroma, das dem Erzeugnis das intensive Aroma mit „Geschmackseindruck Banane“ verleiht. Gemäß den vorliegenden Studien ist die Konzentration dieser Verbindung bei Bananen der geschützten geografischen Angabe „Plátano de Canarias“ deutlich höher als bei Bananen anderer Herkunft. Darüber hinaus enthalten „Plátanos de Canarias“ mit dem Hexylbutanoat eine Verbindung, die ebenfalls mit dem typischen Bananenaroma assoziiert wird. Diese Verbindung ist jedoch bei Bananen anderer Herkunft überhaupt nicht vorhanden.

- Die braunen Flecken auf der Schale weisen auf eine intensive Aktivität der Polyphenoloxidase und der Peroxidase hin, die die Oxidationsreaktionen katalysieren, die zur bräunlichen Verfärbung der Schale führen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

„Plátano de Canarias“ muss innerhalb des in der geschützten geografischen Angabe abgegrenzten geografischen Gebiets angebaut werden.

Der Reifeprozess und das Verpacken der durch die g. g. A. „Plátano de Canarias“ geschützten Bananen können jedoch auch außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets stattfinden.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf den Verpackungen müssen deutlich sichtbar der Name und das Logo der geschützten geografischen Angabe „Plátano de Canarias“, das Bildzeichen der Europäischen Union sowie die Daten aufgedruckt werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften allgemein vorgeschrieben sind.

Das Logo der g. g. A. „Plátano de Canarias“ setzt sich wie folgt zusammen:



- Pantone 295 (blau) für den Hintergrund des Ovals.
- Pantone 347 (grün) für den Rand der Banane und die Blätter der Bananenstaude.
- Pantone 109 (gelb) für die Banane.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet, in dem die durch die g. g. A. „Plátano de Canarias“ geschützten Bananen angebaut werden, entspricht dem Archipel der Kanarischen Inseln und besteht aus sämtlichen Anbauflächen bis 500 m über dem Meeresspiegel.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

a) Besonderheit des geografischen Gebiets:

Das Kanarische Archipel liegt vor der nordwestafrikanischen Küste zwischen 27° 37' und 29° 25' nördlicher Breite. Diese Lage, die Passatwinde und der kühle Kanarenstrom sorgen für ein feuchtes subtropisches Klima mit milden Temperaturen und geringen Niederschlägen.

Auf den Kanaren sind über das Jahr relativ gleichbleibende Durchschnittstemperaturen zu verzeichnen. An den Küsten herrscht eine Durchschnittstemperatur von 20 °C, mit steigender Höhe sinken die Temperaturen jedoch, und es kommt zu größeren Tagesschwankungen.

Die milden Temperaturen und die feuchten Winde, die auf die Inseln treffen, sind für das langsame Wachstum der Pflanzen und die längere Reifezeit der Früchte verantwortlich. Sie haben somit einen großen Einfluss auf die Alleinstellungsmerkmale der Bananen der g. g. A. „Plátano de Canarias“.

b) Besonderheit des Erzeugnisses:

Die Bananen der geschützten geografischen Angabe „Plátano de Canarias“ sind länglich, weisen eine deutliche Krümmung auf, sind mindestens 14 cm lang und 27 mm dick und haben einen intensiven süßen Geschmack sowie eine Schale mit kleinen braunen Flecken.

Diese kleinen braunen Flecken sind typisch für die Bananen der g. g. A. „Plátano de Canarias“ und gleichzeitig ein Erkennungsmerkmal für die Verbraucher.

Sie entstehen durch die Aktivität bestimmter Enzyme, wobei die Polyphenoloxidase und die Peroxidase besonders entscheidend sind.

In der Begleitstudie des Antrags auf Anerkennung der geschützten geografischen Angabe „Plátano de Canarias“ werden die Parameter der „Plátano de Canarias“ mit denen anderer Bananen verglichen. Dabei wird deutlich, dass die Enzyme Peroxidase und Polyphenoloxidase in den Bananen der g. g. A. „Plátano de Canarias“ weitaus aktiver als in anderen Bananen und für die Entstehung der kleinen braunen Flecken auf der Schale, dem Erkennungszeichen der Bananen „Plátano de Canarias“, verantwortlich sind.

In dieser Studie wurde die Besonderheit des Erzeugnisses aus ernährungswissenschaftlicher Sicht untersucht. Nach einer Gesamtanalyse der in den Bananen der g. g. A. „Plátano de Canarias“ enthaltenen Nährstoffe im Vergleich zu Bananen anderer Herkunft ergeben sich folgende Unterschiede: „Plátano de Canarias“ enthält weniger Stärke und mehr löslichen Zucker, wodurch sie süßer schmecken. Darüber hinaus enthalten sie im Vergleich zu Bananen anderer Herkunft mehr Kalium und Phosphor und weniger Natrium und Kalzium. Diese wichtigen Unterschiede belegen die Tatsache, dass sich „Plátano de Canarias“ von Bananen unterscheiden, die in anderen Weltregionen angebaut werden (Forster et al. 2002).

c) Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität, dem Ruf und dem Bekanntheitsgrad des Namens „Plátano de Canarias“:

Der Antrag auf Anerkennung der geschützten geografischen Angabe „Plátano de Canarias“ wird mit der Qualität, dem Ruf und dem Bekanntheitsgrad der Marke begründet. Der charakteristische Anbau von „Plátano de Canarias“ ist jedoch das Ergebnis historischer, natürlicher und menschlicher Faktoren.

Das Kanarische Archipel liegt vor der nordwestafrikanischen Küste zwischen 27° 37' und 29° 25' nördlicher Breite. Für diese Lage ist ein feuchtes, subtropisches Klima mit milden Temperaturen und seltenen Niederschlägen typisch.

Die Lage der Kanarischen Inseln im Atlantischen Ozean auf Höhe der Subtropen und westlich des afrikanischen Kontinents bestimmt ihr spezifisches Klima. Das Klima in dem Gebiet, in dem sich der Archipel befindet, wird durch zwei Faktoren, die unabhängig voneinander sind, beeinflusst, nämlich zum einen die für subtropische Breiten typische atmosphärische Dynamik und zum anderen die Tatsache, dass die meisten Inseln steil aufragen, einer kalten Meeresströmung ausgesetzt sind und sich in der Nähe eines Kontinents befinden.

Die Kanaren befinden sich an der geografischen, aber auch an der klimatischen Grenze für den Anbau von Bananen, da diese Pflanze warme Temperaturen von 25 °C bis 27 °C benötigt. Bei 16 °C entwickelt sich die Pflanze nicht optimal und bei unter 14 °C wächst sie nicht mehr.

Der Wachstumszyklus der Bananenstauden wird durch die kumulativen Tagestemperaturen über 14 °C beeinflusst. Im Vergleich zu tropischen Anbaubereichen verläuft das Wachstum der Pflanze recht langsam, wofür die milden Temperaturen und die feuchten Winde, die auf die Insel treffen, verantwortlich sind.

Das langsamere Wachstum und Reifen der Frucht (an der Staude bis zu drei Monate länger) führen zu den Erkennungsmerkmalen von „Plátano de Canarias“ (geringer Stärke- und hoher Zuckergehalt, vor allem Saccharose).

Diese Bedingungen sind auch für die Aktivität der Enzyme bestimmend, die als Katalysatoren die braune Färbung der Schale bewirken. Sie wird in Form von kleinen braunen Punkten sichtbar, die das typische Erkennungsmerkmal der Bananen der g. g. A. „Plátano de Canarias“ sind.

Die Eigenschaften dieser Frucht werden stark von Umweltfaktoren wie Licht, Temperatur, Wasser, Boden, relative Feuchtigkeit, Wind usw. beeinflusst. Diese Faktoren beeinflussen in ihrer Gesamtheit die physiologische Entwicklung der Pflanze und hierdurch ihre bereits erwähnten Besonderheiten.

Durch die geografische Lage der Kanarischen Inseln in Bezug auf den Festlandmarkt sind die Transportwege im Vergleich zu anderen Anbauregionen von Bananen sehr kurz. Deshalb können die Bananen in einem reiferen Zustand geerntet werden und weisen daher bessere organoleptische Eigenschaften auf.

Außerdem erhalten die Verbraucher ein qualitativ höherwertiges Erzeugnis. Der Ruf und der Bekanntheitsgrad von „Plátano de Canarias“ werden durch zahlreiche historische Quellen in Presse, Literatur usw. belegt. Als Beispiel sollen hier einige Zeitungsausschnitte zitiert werden:

„La Vanguardia“ vom Mittwoch, dem 25. Mai 1921, Seite 11

„... Die Regierung wird gebeten, ihren Einfluss auf die deutsche Regierung geltend zu machen, damit das vor Monaten verhängte Importverbot für kanarische Bananen wieder aufgehoben wird ...“.

„La Vanguardia“ vom Dienstag, dem 24. Juni 1930, Seite 32

„Herr Mateos, dem die Bedeutung des Anbaus von Bananen auf den Kanarischen Inseln bekannt ist, verspricht, dass er und sein Ministerium alles Erforderliche für dieses berechtigte Bestreben tun werden.“

„La Vanguardia“ vom Samstag, dem 21. November 1970, Seite 8

„Die Werbekampagnen für ‚Plátano de Canarias‘ haben wieder begonnen.“

Als Beispiel für den Ruf und den Bekanntheitsgrad der Bananen mit der g. g. A. „Plátano de Canarias“ sollen auch die Schlussfolgerungen der im Jahr 2002 im Auftrag des spanischen Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung durchgeführten Untersuchung über den Markt für Bananen in Spanien und Portugal („Estudio del Mercado del Plátano en España y Portugal“) dienen, in denen kategorisch bekräftigt wird, dass Bananen allen Verbrauchern unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer Stellung und Wohnort schmecken und dass diese sie spontan mit den Kanaren in Verbindung bringen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.gobiernodecanarias.org/cmsgobcan/export/sites/agp/icca/galerias/doc/calidad/PLIEGO-DE-CONDICIONES-MODIFICADO-1.pdf>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE